

Synopse

zur Änderung der Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV)

Geltendes Recht

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462)

Artikel 4 b) Berechnung

¹Die vom Kanton zu leistende Abgeltung beträgt 60 Prozent der anrechenbaren Löhne, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrerpersonen bezahlen.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrerpersonen fest. Gestützt darauf bestimmt die zuständige Direktion den beitragsberechtigten Lohn im Einzelfall.

³Der Regierungsrat kann die abgeltungsberechtigten Unterrichtsstunden pro Schülerin oder Schüler beschränken.

Artikel 7 Weitere finanzielle Abgeltung

Der Kanton kann weitere Beiträge leisten, namentlich an Kurse, die von kantonalen Verbänden durchgeführt werden. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kann er zudem Beiträge leisten an:

Geändertes Recht

Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht an der Volksschule (VMV; RB 10.1462)

Artikel 4 b) Berechnung

¹Die vom Kanton zu leistende Abgeltung beträgt 65 Prozent der anrechenbaren Löhne, welche die anbietenden Organisationen den Musikschullehrerpersonen bezahlen.

²Der Regierungsrat legt die Höhe der abgeltungsberechtigten Löhne der Musikschullehrerpersonen fest. Gestützt darauf bestimmt die zuständige Direktion den beitragsberechtigten Lohn im Einzelfall.

³Der Regierungsrat kann die abgeltungsberechtigten Unterrichtsstunden pro Schülerin oder Schüler beschränken.

Artikel 7 Weitere finanzielle Abgeltung

Der Kanton kann weitere Beiträge leisten, namentlich an Kurse, die von kantonalen Verbänden durchgeführt werden. Im Rahmen der Leistungsvereinbarung kann er zudem Beiträge leisten an:

- a) die Kosten der Administration und Leitung;
- b) die Weiterbildung der Musiklehrpersonen;
- c) den Unterricht von Schülerinnen und Schülern von Berufsfachschulen und anderen allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe II.

- a) die Kosten der Administration und Leitung;
- b) die Weiterbildung der Musiklehrpersonen;
- c) den Unterricht von Lernenden der Sekundarstufe II;
- d) den Unterricht von jungen Erwachsenen in Ausbildung bis 25 Jahre;
- e) den Unterricht von musikalisch besonders begabten Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt am 1. August 2025 in Kraft.